

ausführungen einverstanden bin, mit der ersten namentlich deshalb, weil die Absicht der hohen Staatsregierung, diese Rente nach Befinden auch durch Capital abzulösen, schon im allerhöchsten Decrete ausgesprochen ist, und da sich das wiederholt auf S. 786 des Deputationsberichts ausgesprochen findet, auch die Zustimmung der Deputation anzunehmen sein wird; mit der zweiten Voraussetzung aber deshalb, weil, wenn kein Widerspruch erfolgt, ohnehin der hohen Staatsregierung unbenommen bleibt, Alles das zu thun, was sie der Sachlage nach für nöthig hält, sobald nämlich die katholische Gemeinde sich noch nicht für befriedigt halten sollte.

Decan Kutschank: Nach meiner Einsicht ist der Fiscus zur Entschädigung für die der katholischen Gemeinde entnommene und zu andern Zwecken benutzte Kirche verpflichtet, und zwar entweder zur Instandsetzung des frühern Locals oder zur Gewähr einer Räumlichkeit in gleich zweckmäßiger Qualität. Ich will dieses nicht sowohl aus dem Standpunkte des politischen Rechts, als des Kirchenrechts und des religiösen Bedürfnisses darthun. In beiden Beziehungen betrachtet muß ich sagen, daß die leipziger katholische Gemeinde einen Anspruch auf Entschädigung für ihre verlorene Kirche hat. Ich mag nun auf die Errichtung oder auf die Erhaltung dieser Kirche hinsehen, so finde ich überall meine Ansicht bestätigt. Der König August II. hat in seiner Weissenburg zu Leipzig im Jahre 1710 ein Gebäude zum Gottesdienste bestimmt, und dasselbe zu dieser Bestimmung einrichten lassen, hat sich als Patron erklärt, hat für den innern Ausbau gesorgt, Geistliche angestellt, ihnen Wohnungen und Gehalt angewiesen, sowie alles sonst zum Cult Benöthigte angeschafft lassen. Er war also der Stifter dieser Kirche. Nun aber sagt das Kirchenrecht, namentlich das Concilium Chalcedonense Can. 10., sowie auch die Justinianischen Novellen, namentlich die sechste, sowie viele andere spätere Kirchenversammlungen, daß Kirchen nicht erbaut werden dürfen, wenn nicht zugleich ein gehöriger Fonds zur künftigen Erhaltung angewiesen ist. Diese Feststellung, welche die Kirchenversammlungen und die Monarchen ausgesprochen, kam daher, weil man im vierten und fünften Jahrhunderte gar zu oft Kapellen und Kirchen errichtete aus sehr eiteln Gründen, welche zwecklos da standen und aus Mangel an Dotirung wieder zu Grunde gingen. Es wurde also gesetzlich bestimmt, wie es in der erwähnten Novelle steht, daß künftig ohne vorhergegangene genaue Untersuchung der bezüglichen Umstände durch den Diöcesanbischof eine neue Kirche nicht erbaut werden dürfe, wobei der Punkt der Dotation besonders berücksichtigt werden mußte. Dieses vorausgesetzt, läßt es sich nicht bezweifeln, daß der König vor der Errichtung der leipziger Kirche selbst die moralische Verpflichtung einer Dotation erkannt und — da er mit einem Bischofe vermögè seines Standpunkts deshalb nicht unterhandeln konnte, — mit dem Papste unterhandelt und dieser die Kirche, als mit den nöthigen Fonds versehen, agnoscirt habe. Es liegt aber auch im religiösen Elemente. Man kann eine Kirche nicht bloß zeitweilig errichten, um ein Gebäude zu haben, sondern wie die Bedürfnisse der Religion ewig sind, so muß auch die Absicht auf eine möglichst lange Dauer eines solchen Hauses

gerichtet werden; denn nicht für die jetzt Lebenden, nicht für die nächsten Nachfolger, überhaupt nicht für eine Person, welche einzeln dasteht, oder selbst für eine Gemerkte, sondern überhaupt für diejenigen, welche sich zu diesem Cultus bekennen, wird ein solches Haus erbaut und errichtet. So glaube ich, die Errichtung und in dieser auch die Gründe meiner Behauptung, es müsse der katholischen Gemeinde in Leipzig eine Entschädigung für die verlorne Kirche gegeben werden, dargethan zu haben. Aber auch die lange Dauer der Erhaltung dieser Kirche von einem Zeitschnitte zum andern beweiset diesen Anspruch. Bis zu 130 Jahren ist durch den Fiscus Alles besorgt worden, was zur Erhaltung der Kirchen nothwendig war. Es hat sich nie jemand Anderes darum erkündigt, woher werden die Geistlichen salarirt, wo werden die verschiedenen Bedürfnisse der Kirche hergenommen, wo wird das Uebrige herbeigeschafft, was zur Erhaltung nothwendig war. Es bestand und ging so fort; es widerstreit es Niemand, der Usfructuar war bona fide in seinem Recht. Man ging nach Leipzig, und sagte sich: dort ist eine katholische Kirche. Man machte sich dort ansässig und ersuhr nicht, daß man zur Erhaltung der Kirche eine Abgabe fordern würde. So sagte der Vater zu seinem Sohne, und der wieder zu dem seinigen, wenn er sein Testament machte: Dein weltliches Bedürfniß habe ich berichtigt, das geistige findest du in der Kirche und bei den Dienern der Kirche. Es wurde diese Sache zu einer Art von Gewißheit. Niemand zweifelt, weder der Geber, noch der Empfänger; der Fiscus, als Patron, besorgt den Bestand, die Katholiken sind Nutznießer, und so geht es von einem Jahrzehend zum andern, so daß, als im Jahre 1807 die dortige Kirchengemeinde eine moralische Person wurde, sie gar nicht auf den Gedanken kam, anzufragen: wie steht es mit unserer Kirche? sondern die Sache ging ihren Gang fort. Es wurde für allseitige Ordnung gesorgt, bezahlt und Alles im vorigen Stande erhalten. Selbst 1827, als man die Gemeinde zur Pfarrgemeinde erhob, verließ man sich auf den lange geübten Gang, und fragte darum nicht nach Parochialabgaben. Auch 1837 noch ist die Regierung der Ueberzeugung gewesen, daß die Parochianen zu Leipzig für ihre Kirche keine Last zu tragen haben. Wenn ich nun diesen Gang so dargelegt habe, und allerdings nicht juristisch, sondern nach meinem einfachen Sinne mich frage: wie kommt es, daß die katholische Kirchengemeinde in Leipzig auf einmal ohne ihre Verschulden, und ohne die Gründe zu kennen, alles Gute, was sie bis jetzt durch die Kirche genossen, verloren hat? so kann ich mir nicht anders antworten, als: das ist nicht recht. Nach dieser meiner subjectiven Ansicht habe ich den Antrag zu machen, es möge der hohen Kammer gefallen, der leipziger katholischen Kirchengemeinde eine Entschädigung für ihr verlorenes Gotteshaus zu geben.

Präsident v. Gersdorf: Habe ich dies als einen Antrag zu behandeln?

Decan Kutschank: Nein, es ist nur eine Bestätigung, Herr Präsident.

Bürgermeister Ritterstätt: Wenn man nach einigen Klagen gehen wollte, die man neuerdings in verschiedenen von